

# MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Eltern der künftigen  
Schülerinnen und Schüler  
der Klassen 5 an den G9-Modellschulen  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 16.01.2024  
Durchwahl 0711 279-2492  
Telefax 0711 279-2810  
Name Christian Auers  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 35-6615-3/7/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Anmeldung und Aufnahme an den G9-Modellschulen des Landes Baden-Württemberg zum Schuljahr 2024/2025**

Sehr geehrte Eltern,

das Land Baden-Württemberg bietet an 43 Gymnasien den Schulversuch G9 an. Sie überlegen sich nun, Ihr Kind an einem dieser Gymnasien anzumelden oder tun dies heute. Die Anmeldung in den vergangenen Jahren zeigte einen sehr großen Zuspruch zu den neunjährigen Zügen, sodass leider nicht alle Aufnahmewünsche aus Kapazitätsgründen erfüllt werden konnten. Es ist auch bei den Anmeldungen für das kommende Schuljahr 2024/2025 zu erwarten, dass der Elternwunsch nach G9-Plätzen das Angebot übersteigen wird. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis dafür, dass vor der endgültigen Aufnahme am Gymnasium die Anmeldesituation insgesamt – wie an jedem Gymnasium in Baden-Württemberg – geprüft werden muss.

### **Welche Besonderheiten gelten für die G9-Züge?**

Das allgemein bildende Gymnasium ist, so sieht es das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vor, ein achtjähriges Gymnasium. Aus diesem Grund ist das neunjährige Gymnasium ein „Schulversuch“ nach § 22 SchG. Deshalb kann es keinen Anspruch auf die Aufnahme in den Schulversuch über die bestehenden Kapazitätsgrenzen hinaus geben.

### **Warum können unter Umständen nicht alle zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 am Gymnasium ihrer Wahl aufgenommen werden?**

Die Hauptursache besteht darin, dass die vorgegebene Aufnahmekapazität der Schule durch eine Vielzahl von Anmeldungen überschritten wird. Dies ist keine Besonderheit der G9-Modellschulen, sondern gilt für alle Gymnasien unabhängig von der Dauer des Bildungsgangs. Die gesetzliche Grundlage bildet § 88 Abs. 4 SchG, in dem es heißt, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist. Die Aufnahmekapazität wird dort ebenfalls als Grenze bestimmt.

### **Wer entscheidet über die Aufnahme am Gymnasium?**

Über die Aufnahme am Gymnasium entscheidet die Schulleitung. Dabei wird auch die Situation an den benachbarten Gymnasien mitberücksichtigt; die Eltern werden dementsprechend von der Schulleitung beraten. Eine wichtige Rolle spielt bei dieser Entscheidung die Zumutbarkeit für die Schülerin bzw. den Schüler. Kriterien sind z. B. die Entfernung zwischen Schul- und Wohnort, auch mit Blick auf die öffentlichen Verkehrsverbindungen.

Leider lässt es sich nicht vermeiden, dass die Schulverwaltung in bestimmten Einzelfällen in die Schulwahl der Eltern und Kinder eingreifen muss. Wir wissen, dass damit für Sie als Eltern und für Ihre Kinder eine persönliche Einschränkung verbunden ist. Wir möchten Ihnen deshalb versichern, dass wir so schonend wie möglich in die Schulwahl der Eltern und Kinder eingreifen.

Wir wünschen Ihrem Kind einen erfolgreichen Start in das Gymnasium.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Stuhmann  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referats „Allgemein bildende Gymnasien“